

Illustriertes Tageblatt

SACHSISCHE HEIMATZEITUNG DES STOLLE-VERLAGS

Bezugspreis
Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Bezugspreis beträgt monatlich M. 2.— einschließlich 25 Pf. Trägerlohn; durch die Post bezogen monatlich M. 2.— ohne Zustellgebühr, einschließlich 20 Pf. Postgebühr. — Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Garantie übernommen. — Für Fälle höherer Gewalt, Streik, Krieg usw. besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückverratung des Veregeldes. — Verlag: Clemens Landgraf Nachl., W. Stolle, Dresden, Marienstr. 26, Fernsprecher Dresden Nr. 28790 u. Freital i. Sa., Gutenbergstraße 2—4, Sammel-Nummer Freital 2885. — Telegr.-Abt.: Stolle-Verlag.

Nr. 154

Ausgabe E mit:

Elbtal-Abendpost Sächsische Dorfzeitung und Elbgau-Presse

Dresden-N., Marienstraße 26, Fernspr. 28790 / Dresden-Blasewitz, Tollwitzer Str. 4, Fernspr. 31307

Donnerstag, den 5. Juli

1934

Anzeigenpreis
Die sechsmal gespaltene Millimeterzeile (46 mm br.) oder deren Raum kostet 15 Pf., einschließlich „Dresdner Neue Presse“ 20 Pf.; die viermal gespaltene Reklame-Millimeterzeile (72 mm breit) oder deren Raum 30 Pf., einschließlich „Dresdner Neue Presse“ 40 Pf. — Gemeint wird die Höhe des Säulenpiegels. Für Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen, ebenso für Anzeigen, welche durch Fernsprecher aufgenommen werden, wird keine Garantie übernommen. Infektionsbeträge sind sofort bei Erscheinung der Anzeigen fällig. Rabattanspruch erlischt bei Klage, Zahlungseinlösung oder Konkurs des Auftraggebers. Erfüllungsort für Lieferung u. Zahlung: Dresden.

Verlagsort: Dresden

England hat sich überzeugen lassen

Reine wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen gegen Deutschland

Erfolgreicher Abschluß der Londoner Transfer-Verhandlungen

Zwischen der deutschen Regierung und der englischen Regierung ist gestern ein Abkommen geschlossen worden, in dem es heißt: Beide Regierungen erstreben eine Zusammenarbeit, um praktische Mittel zur Beseitigung aller zwischen beiden Ländern etwa entstehenden finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu finden, mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtigen Transferschwierigkeiten Deutschlands. Die Regierung des Vereinigten Königreiches erkennt an, daß eine vorübergehende Erleichterung der äußeren Schuldenlast Deutschlands das zu helfen soll, den Devisenbestand Deutschlands zu stärken.

Beide Regierungen erkennen den allgemeinen Grundbegriff an, daß ein Schuldnerland seine äußeren Verbindlichkeiten nur mittels einer aktiven Bilanz von Waren und Diensten gegenüber anderen Ländern erfüllen kann.

Die Handelsbilanz zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich ist für Deutschland ständig günstig gewesen. Es ist der ernste Wunsch beider Regierungen, die Handels- und Finanzbeziehungen zwischen beiden Ländern freundschaftlich und auf der Grundlage der Gleichbehandlung fortzusetzen und den Umgang des beiderseitigen Handels aufrechtzuhalten und so bald wie möglich zu steigern. Infolgedessen haben die hierzu von der deutschen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches gebührend bevollmächtigten Unterzeichneten vereinbart.

Artikel 1.

Diese Vereinbarung läßt das deutsche Kreditabkommen 1934 und das deutsche Kreditabkommen für öffentliche Schulden 1934 unberührt.

Artikel 2.

Die deutsche Regierung wird der Bank von England die Pfund-Sterling-Beträge zur Verfügung stellen, aus denen für Rechnung der deutschen Regierung alle zwischen dem 1. Juli 1934 und dem 31. Dezember 1934 fällig werdenden

Artikel 3.
Was die übrigen mittel- und langfristigen Schulden angeht, so sollen die Bestimmungen und Bedingungen des Angebotes der Reichsbank, wie es in der Verlautbarung der Berliner Transferkonferenz vom 29. Mai 1934 niedergelegt wurde, gelten.

Artikel 4.
definiert den Begriff „Britische Inhaber“ im Sinne dieses Abkommens.

Artikel 5.
Die Regierung des Vereinigten Königreiches wird während der Dauer des Abkommens von den ihm durch die „Debts Clearing Offices and Import Restrictions Act“ gegebenen Vollmachten Deutschland gegenüber keinen Gebrauch machen.

Artikel 6.
Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1934 in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten.

derer, die aus dem Vertrag Nutzen zu ziehen berechtigt sind, scharf umrisSEN.

Man ist sich deutscherseits durchaus darüber im klaren, daß die Überwachung der Durchführung dieser Vertragsbestimmungen einen komplizierten Apparat notwendig macht. So z. B. wird eine Registrierung aller Stücke unumgänglich sein.

Der Artikel 3 enthält eine Regelung über die sogenannten Nichtrechtsforderungen, eine Frage, die bei den Berliner Verhandlungen offen blieb. Jetzt ist festgelegt worden, daß die Berliner Regelung auch auf die britischen Gläubiger Anwendung findet. Wenn aber die britischen Gläubiger meinen, daß etwaige Sonderabkommen mit den Gläubigern anderer Länder den Kreditoren bessere Bedingungen einräumen, dann steht es den britischen Eigern offen, eine entsprechende Behandlung zu verlangen. Die Entscheidung darüber, ob einem solchen Anspruch als berechtigt stat gegeben werden soll oder nicht, muß in Übereinstimmung zwischen der deutschen und der englischen Regierung getroffen werden.

In der Präambel kommt der erste Wunsch der beiden Regierungen zum Ausdruck, daß die handels- und finanziellen Beziehungen zwischen beiden Ländern auf freundschaftlicher Grundlage fortgesetzt und der Umgang des Handels aufrecht erhalten und soweit wie möglich vergrößert werden soll.

Über den Gang der Verhandlungen ist zu berichten, daß die deutsche Abordnung von ihrem Standpunkt nicht abgewichen ist, daß die Transferfrage nur auf dem Wege über zufällige Ausführbarkeitsfehler gelöst werden können, sie hat alle anderen Vorschläge, die englischerseits in diesem Zusammenhang vorgebracht wurden, als nicht durchführbar zurückweisen müssen.

Handelspolitische Fragen, die die englischen Vertreter verschiedentlich anzuschneiden versuchten, sind im Rahmen der Verhandlungen nicht besprochen worden. Von deutscher Seite wurde indessen die Bereitwilligkeit zu derartigen Unterhandlungen in anderem Rahmen betont.

Befriedigung in England

Schahzansler Chamberlain gab in der Sitzung des Unterhauses die Bestimmungen des deutsch-englischen Transferabkommens zur Kenntnis. Am Schlusse seiner Ausführungen erklärte er, er glaube, mit dem Parlament in der Absicht einig zu geben, daß mit diesem Abkommen eine zufriedenstellende Lösung gefunden worden sei.

Das siamesische Königspaar beim Reichspräsidenten

Der König und die Königin von Siam sind am Mittwoch kurz vor Mitternacht mit kleinem Gefolge in zwei Salomwagen, die in den Fahrplanmäßigen Zug eingestellt waren, nach Neudeck abgereist, um einen Besuch beim Reichspräsidenten abzulegen. Heute, Donnerstag, gegen Mitternacht trifft das Königspaar wieder in Berlin ein. Auf der Rückfahrt von Neudeck wird auch die Marienburg besichtigt.



Das englische Königspaar betet für die Arbeitslosen

Am Sonntag besuchten das englische Königspaar und Prinzessin Elizabeth die Westminster-Kathedrale und wohnten dem Morgengottesdienst bei, der als Gottesdienst für die von der Arbeitslosigkeit besonders stark betroffenen Gebiete abgehalten wurde. — Unser Bild zeigt das englische Königspaar beim Verlassen des Westminster-Abdes.